

Lösungsskizze Fall 10

Erster Tatkomplex: Der Unfall mit dem Zweisitzer

A. Strafbarkeit des M wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB

Indem M den X anfuhr, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Die Tötung des X kann M aber schon nicht objektiv zugerechnet werden, da er keine rechtlich missbilligte Gefahr gesetzt oder erhöht hat. M hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Hinweis: Für den BGH, der die Notwendigkeit der objektiven Zurechnung für Vorsatzdelikte nicht anerkennt, käme es darauf an, dass M zum Tatzeitpunkt keinen Vorsatz hinsichtlich der Tötung eines Menschen hat. Die Prüfung des Tatbestandes könnte hier auch weggelassen werden, da offensichtlich ist, dass zumindest kein Vorsatz anzunehmen ist.

B. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

Indem M den X anfuhr, könnte er sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. X verstarb an der Unfallstelle. Das Anfahren durch M war auch kausal für die todbringenden Verletzungen des X.
2. M hätte objektiv sorgfaltswidrig bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs handeln müssen. Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet. Vorliegend hielt M die zulässige Höchstgeschwindigkeit ein. M handelte daher nicht objektiv sorgfaltswidrig. Es war M auch nicht möglich, X zuvor zu erkennen, da dieser blitzschnell hinter einem Busch auftauchte. Er konnte den Erfolg somit auch nicht vorhersehen.

II. Ergebnis

M hat sich nicht wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des M wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB

M könnte sich durch die Mitteilung an K, alles Notwendige zu tun, wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) X ist tot, der Erfolg ist eingetreten.

b) X müsste auch durch eine Handlung des M gestorben sein. Fraglich ist, ob vorliegend ein Tun des M vorliegt oder ob er lediglich die Rettung des X unterlassen hat. Wie Tun und Unterlassen abzugrenzen sind, ist strittig.

aa) Nach einer Ansicht liegt ein Tun vor, wenn der Täter Energie einsetzt und der Einsatz kausal für den tatbestandlichen Erfolg ist.¹ Vorliegend hat M dem K mitgeteilt, er werde alles Notwendige tun. Diese Mitteilung ist eine Körperbewegung (durch Sprechen), die einen Energieeinsatz erfordert. Danach läge hier ein aktives Tun vor.

bb) Nach anderer Ansicht (h.M.) soll es auf den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ankommen, der durch eine wertende Gesamtbetrachtung zu ermitteln ist.² Tun ist danach gegeben, wenn auf einer aktiven Handlung der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt. Hier wird ein rettender Kausalverlauf (aktiv) abgebrochen, nachdem dem Opfer realisierbare Rettungschancen zugewachsen sind, indem sich K zur Rettung anbot. Nach wertender Betrachtung liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf aktivem Tun.

cc) Eine Stellungnahme ist damit entbehrlich. M handelte durch aktives Tun.

c) Die Mitteilung an K war auch kausal für den Tod des X. Der Erfolg ist M auch objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

M müsste auch vorsätzlich hinsichtlich der Tötung des X gehandelt haben. Zum Zeitpunkt der Mitteilung an K war M jedoch nicht klar, dass er nur einen der beiden Verletzten retten kann. Zu diesem Zeitpunkt handelte M daher ohne Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist damit nicht erfüllt.

¹ So etwa SK/Stein, 9. Aufl. 2017, Band 1, Vor § 13 Rn. 2.

² BGHSt 6, 46, 59; 40, 257, 265 f.; Sch/Sch/Bosch, 30. Aufl. 2019, Vor § 13 ff. Rn. 158a.

II. Ergebnis

M hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Auch diese Prüfung müsste wegen Offensichtlichkeit nicht zwingend vorgenommen werden. Die Ausführungen zum Tun oder Unterlassen wären dann im Rahmen der nun folgenden Prüfung des § 222 StGB zu machen.

D. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB

M könnte sich durch die Mitteilung an K, alles Notwendige zu tun, wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Der Erfolg (Tod des X) ist durch eine kausale Handlung des M (Mitteilung an Z) eingetreten (s.o.).
2. M müsste sich objektiv sorgfaltswidrig bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges verhalten haben. Die Erklärung des M gegenüber K, er werde alle Notwendige tun, stellt sich angesichts der lebensgefährlichen Verletzungen von S und X als objektiv sorgfaltswidrig dar. Für M hätte es schon vorher deutlich sein müssen, dass er nur X oder S rechtzeitig retten kann. Es war daher auch vorhersehbar, dass einer von beiden ohne die Hilfe des K sterben würde.
3. Hätte sich M rechtmäßig verhalten, indem er die Hilfe des K angenommen hätte, wäre der Tod von X nicht eingetreten. Bei rechtmäßigem Alternativverhalten wäre der Erfolg mithin vermeidbar gewesen und ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist gegeben.

II. Rechtswidrigkeit

M handelte rechtswidrig.

III. Schuld

M handelte auch subjektiv sorgfaltswidrig sowie in sonstiger Hinsicht schuldhaft.

IV. Ergebnis

M hat sich wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht.

Zu denken wäre auch an eine Strafbarkeit des M gem. § 323c Abs. 1 und 2 StGB, weil er K wegschickte und damit verhinderte, dass K Hilfe leisten konnte. Hier fehlt es aber zumindest am subjektiven Tatbestand. Hinsichtlich § 323c Abs. 1 StGB handelt M ohne Vorsatz, weil er zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht erkannt hat, dass die Hilfe des K erforderlich ist. Hinsichtlich § 323c Abs. 2 StGB fehlt M der Vorsatz bzgl. des Taterfolgs des Behinders. Der Täter muss nämlich auch erkennen, dass infolge seines Verhaltens, des Behinders, Hilfe zumindest nicht mehr gleich effektiv geleistet werden kann.³ Das ist hier nicht der Fall: M denkt zu diesem Zeitpunkt noch, er könne beide verletzte Personen allein retten.

E. Strafbarkeit des M wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

Indem M keinerlei Rettungsmaßnahmen einleitete und X liegen ließ, könnte er sich wegen Totschlags durch Unterlassen gem. § 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) X ist tot, der Erfolg ist eingetreten.
- b) Indem X keinerlei Rettungsmaßnahmen einleitete, hat er einen gebotenen und möglichen Erfolgsabwendungsversuch unterlassen.
- c) Die unterlassene Rettung durch M müsste auch „quasi-kausal“ für den Tod des X sein. Das ist dann der Fall, wenn die Rettungshandlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.⁴ M hat nicht X, sondern S gerettet. M hätte anstatt der S den X retten können, wodurch der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen wäre. Mithin ist das Unterlassen „quasi-kausal“.
- d) M müsste auch eine Garantenstellung für X gehabt haben (vgl. § 13 Abs. 1 StGB: wegen Unterlassens ist nur strafbar, wer rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt).

³ Fischer, 66. Aufl. 2019, § 323c Rn. 31.

⁴ BGHSt 6, 1, 2; 37, 106, 126.

aa) In Betracht kommt zunächst eine Garantenstellung aus **Ingerenz**. Eine solche ist jedenfalls bei pflichtwidrigem Vorverhalten anerkannt.⁵ Hinsichtlich des Vorverhaltens sind verschiedene Anknüpfungspunkte denkbar. Ein möglicher Anknüpfungspunkt wäre die Verursachung des Unfalls. Diese war jedoch nicht pflichtwidrig (s.o.). In Betracht kommt weiterhin die Mitteilung des M an K, er benötige seine Hilfe nicht. Dieses Verhalten stellt sich als objektiv sorgfaltswidrig dar (s.o.). M hat durch das pflichtwidrige Wegschicken des K auch die Gefahr geschaffen, dass dem X nicht rechtzeitig geholfen werden konnte. Zumindest durch dieses Verhalten trifft M also eine Ingerenzgarantenstellung.

bb) Darüber hinaus könnte M eine Garantenstellung aus **tatsächlicher Übernahme** haben.⁶ Allein daraus, dass jemand einem Verunglückten oder sonst Hilfsbedürftigen beisteht, ergibt sich zwar noch kein Obhutsverhältnis, d. h. keine Garantenpflicht zur Vollendung der begonnenen Hilfeleistung.⁷ Anders kann es aber sein, wenn der Helfende durch seine Hilfe die Situation für den Hilfsbedürftigen wesentlich verändert, **insbesondere indem er andere Rettungsmöglichkeiten ausschließt**. Indem M dem K mitteilte, er werde alles Notwendige tun, hat er Vertrauen auf die Übernahme der Rettung begründet, sodass andere Schutzmaßnahmen – namentlich die Hilfe des K – nicht nur unterblieben, sondern sogar der konkrete Rettungsversuch des K vereitelt wurde. M traf mithin auch eine Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme.

e) Der objektive Tatbestand der § 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB ist damit vollständig erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

M handelte auch vorsätzlich hinsichtlich des Erfolgsintritts, hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Erfolgsabwendung und des Unterlassens der Erfolgsabwendung. Er wusste zudem um sein pflichtwidriges Vorverhalten und seine daraus resultierende Garantenstellung aus Ingerenz. M wusste auch, dass er den Schutz des X auch tatsächlich übernommen hatte. Er hatte daher Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale.

II. Rechtswidrigkeit

M müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Dafür dürften keine Rechtfertigungsgründe eingreifen.

⁵ *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 1196.

⁶ Vgl. hierzu *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 1183.

⁷ BGH NSTZ 1994, 84, 85.

1. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

M könnte wegen rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB rechtfertigt sein.

- a) Eine Notstandslage ist durch die gegenwärtige Gefahr für das Leben des S gegeben.
- b) Das Unterlassen von Rettungshandlungen müsste auch geeignet und erforderlich gewesen sein, die Gefahr abzuwenden. Zwar konnte S nur dadurch gerettet werden, dass M die Rettung von X unterließ. Nachdem K bereits weggefahren ist, war das auch das relativ mildeste Mittel, die Gefahr abzuwenden. Jedoch überwiegt das geschützte Interesse (Leben der S) das beeinträchtigte (Leben des X) nicht wesentlich. Eine Abwägung von Leben gegen Leben ist im Rahmen von § 34 StGB unzulässig.⁸ M ist nicht nach § 34 StGB rechtfertigt.

2. Rechtfertigende Pflichtenollision

M könnte jedoch aufgrund einer rechtfertigenden Pflichtenollision rechtfertigt sein.

- a) Eine solche liegt vor, wenn mehrere Handlungspflichten den Normadressaten derart treffen, dass er die eine nur auf Kosten der anderen erfüllen kann.⁹ M müsste also zunächst eine weitere gleichwertige oder sogar höherwertige Handlungspflicht treffen. Vorliegend ist M nach §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 auch zur Rettung der S verpflichtet. Die dazu erforderliche Garantenstellung ergibt sich ebenso aus Ingerenz, weil M das Hilfsangebot von K ablehnte und sich dadurch pflichtwidrig verhielt (s.o.). Diese Handlungspflicht ist aufgrund der Gleichrangigkeit der Rechtsgüter (Leben) und der Garantenstellungen gleichwertig. M kann nicht beide Pflichten gleichzeitig erfüllen. Er handelte zudem in Kenntnis der Umstände, die die Pflichtenollision begründen.
- b) Die Rechtsfolge des Vorliegens einer Kollision gleichwertiger Handlungspflichten, von denen nur eine erfüllbar ist, ist eine Rechtfertigung.¹⁰ M wäre die Rettung von X und S unmöglich. Nach dem Grundsatz „ultra posse nemo obligatur“ darf das Strafrecht nicht Unmögliches verlangen. Daher stellt das Unterlassen einer Handlungspflicht beim Zusammentreffen mehrerer gleichwertiger Pflichten einen Rechtfertigungsgrund dar.

3. M handelte aufgrund der rechtfertigenden Pflichtenollision nicht rechtswidrig.

⁸ Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 19 Rn. 32.

⁹ Ebd., Rn. 39.

¹⁰ Ebd., Rn. 41.

III. Ergebnis

M hat sich nicht wegen Totschlags durch Unterlassen gem. § 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

F. Strafbarkeit des M wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB

Indem M keinerlei Rettungsmaßnahmen einleitete und X liegen ließ, könnte er sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Es müsste zunächst ein Unglücksfall vorliegen. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte mit sich bringt oder zu bringen droht.¹¹ Die Prüfung, ob ein Unglücksfall vorliegt, ist ex post vorzunehmen.¹² Der vorliegende Verkehrsunfall stellt ein plötzlich eintretendes Ereignis dar. X erlitt lebensgefährliche Verletzungen, sodass auch eine erhebliche Gefahr für Personen durch den Unfall herbeigeführt wurde. Ein Unglücksfall liegt somit vor.

b) M müsste die Hilfeleistung trotz Handlungsmöglichkeit unterlassen haben. Unter einem Hilfeleisten versteht man jede Tätigkeit, die der Intention nach auf Abwehr der Gefahr gerichtet ist.¹³ Hier hat M den X nicht ins Krankenhaus gefahren, mithin eine ihm mögliche Hilfeleistung unterlassen.

c) Die Hilfeleistung müsste auch erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist die Hilfeleistung dann, wenn ohne sie die Gefahr besteht, dass die durch § 323c Abs. 1 StGB charakterisierte Unglückssituation sich zu einer nicht ganz unerheblichen Schädigung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert auswirkt.¹⁴ Die Feststellung der Erforderlichkeit ist objektiv ex ante

¹¹ Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1, 43. Aufl. 2019, Rn. 1091.

¹² Str., es handelt sich aber um eine Frage des Strafrecht BT, die hier ausgeklammert bleiben soll.

¹³ Vgl. Sch/Sch/Hecker, 30. Aufl. 2019, § 323c Rn. 12.

¹⁴ Ebd., Rn. 14.

vorzunehmen. Hier war X auf ärztliche Hilfe angewiesen und wäre aus objektiver ex ante-Perspektive andernfalls gestorben.¹⁵ Die Hilfeleistung war somit auch erforderlich.

d) Die Hilfeleistung hätte für M auch zumutbar sein müssen. Die Zumutbarkeit ist anhand einer Interessenabwägung, die sich an positive Wertentscheidungen zu halten hat, zu bestimmen. Die Zumutbarkeit entfällt, wenn die Hilfeleistung den Täter rechtlich überfordern würde.¹⁶ M kann X nur unter Verletzung einer anderen wichtigen (hier: gleichgewichtigen, s.o.) Pflicht retten. Da er diese Pflicht erfüllte, war ihm die Pflicht, den X ebenfalls zu retten, nicht mehr zumutbar.

II. Ergebnis

M hat sich nicht wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

F. Strafbarkeit des K wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB

Indem K weiterfuhr, könnte er sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Ein Unglücksfall liegt vor (s.o.).

b) K unterließ eine Hilfeleistung trotz Handlungsmöglichkeit.

c) Fraglich ist, ob die Hilfeleistung erforderlich war. Wird am Unglücksort bereits ausreichend Hilfe geleistet, besteht für andere grundsätzlich keine Hilfspflicht mehr.¹⁷ Hier war bereits M anwesend, um Hilfe zu leisten. Aus objektiver ex ante-Sicht war jedoch klar, dass M mit seinem Zweisitzer-Pkw nicht beide Personen in ein Krankenhaus transportieren konnte und er allein daher keine ausreichenden Rettungsmaßnahmen unternehmen konnte. Ein Hilfeleisten des K war somit erforderlich.

d) Die Hilfeleistung wäre K auch zumutbar gewesen.

¹⁵ Allein die Tatsache, dass X später tatsächlich gestorben ist, muss hier (aufgrund der ex-ante-Betrachtung) außer Acht bleiben und kann allenfalls ein Indiz für die Erforderlichkeit darstellen.

¹⁶ Vgl. hierzu *Wessels/Hettinger/Engländer* Strafrecht BT 1, 43. Aufl. 2019, Rn. 1095.

¹⁷ *Lackner/Kühl/Kühl*, 29. Aufl. 2018, § 323c Rn. 5; *Rengier*, Strafrecht BT II, 20. Aufl. 2019, § 42 Rn. 10.

2. Subjektiver Tatbestand

K erkannte den Unglücksfall und musste auch erkannt haben, dass M nur einen Zweisitzer-Pkw hatte, seine Hilfe also erforderlich war. Er handelte daher vorsätzlich.

Der Sachverhalt ist insoweit nicht eindeutig. Ebenso vertretbar wäre, dass K sich über die Erforderlichkeit irrte, weil er auf die Angabe des M vertraute, dieser werde alles Notwendige tun.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

K handelte rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

K hat sich nach § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Zweiter Tatkomplex: Die Ostseereise

A. Strafbarkeit der S wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB durch Absehen von Hilfeholen für B

Indem S für B keine Hilfe holte, könnte sie sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

Der Erfolg ist nicht eingetreten, B ist nicht tot. Der Versuch ist gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

S müsste Tatentschluss hinsichtlich der Tötung von B gehabt haben. Vorliegend erkannte S die Lebensgefahr des B, sein Tod war ihr „ganz recht“. Sie handelt damit hinsichtlich des Todeserfolgs (zumindest bedingt) vorsätzlich. Ihr war auch bewusst, dass ihr eine Rettung des B möglich war und dies auch erforderlich wäre, um das Leben des B zu retten. Ferner war ihr bewusst, dass der Erfolg bei Hinzudenken ihrer Rettungshandlung entfallen würde (Tatentschluss hinsichtlich „Quasi-Kausalität“). S wusste schließlich um ihre Garantenstellung für B wegen enger natürlicher Verbundenheit aufgrund der gemeinsamen Ehe (vgl. §§ 1353 BGB).

2. Unmittelbares Ansetzen

S müsste zum Totschlag durch Unterlassen unmittelbar angesetzt haben. Fraglich ist, wann beim unechten Unterlassungsdelikt das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung beginnt.

a) Nach einer Ansicht liegt das unmittelbare Ansetzen im pflichtwidrigen Unterlassen der **ersten Rettungsmöglichkeit**.¹⁸ Der Garant müsse sofort zum Einschreiten verpflichtet sein, da die erste Möglichkeit zugleich die letzte sein könnte. Zudem legt der Vergleich mit dem Versuchsbeginn beim Begehungsdelikt diese Grenze nahe, da der Garant ja bereits die Gefahrenlage erkannt und die Rettungsmöglichkeit(en) gesehen hat. Gegen diese Ansicht spricht, dass sie die Strafbarkeit weit vorverlagert.

¹⁸ Vgl. z.B. Herzberg MDR 1973, 89; Schröder JuS 1962, 81.

Hier wäre die erste Rettungsmöglichkeit bereits verstrichen, als S die Lebensgefahr erkannt hat.

b) Nach anderer Ansicht soll es auf das **Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit** ankommen.¹⁹ Soweit mehrere Handlungsmöglichkeiten in einer zeitlichen Reihe möglich sind, bleibe dem Garanten die Wahl des Zeitpunktes seines Eingreifens. Das Recht verlange nur die Abwendung eines Erfolges. Solange dies dem Handlungspflichtigen noch möglich sei, er seine Pflicht also noch erfüllen könne, sei die Grenze zur Strafbarkeit noch nicht überschritten. Gegen diese Ansicht spricht, dass sie möglicherweise keinen effektiven Rechtsgüterschutz bietet, da ein Warten bis zum letzten und gefährlichsten Augenblick zulässig wäre. Wann dieser eintritt, lässt sich zuweilen nur noch nachträglich feststellen, nachdem der Schaden (z.B. Tod) schon eingetreten ist.

Hier sieht S den B auf die See treiben, geht ins Hotel und legt sich später schlafen. Nach ihrer Vorstellung wird B tot sein, wenn sie aufwacht. S hätte danach also bereits unmittelbar angesetzt.

c) Nach einer weiteren Ansicht (**h.M.**)²⁰ liegt das unmittelbare Ansetzen bei unechten Unterlassungsdelikten vor, wenn nach der Vorstellung des Täters durch die weitere Verzögerung eine unmittelbare Gefahr für das Handlungsobjekt entsteht oder der Täter den Kausalverlauf aus der Hand gibt. Diese Lösung entspricht der auch bei Begehungsdelikten maßgeblichen Unterscheidung zwischen Vorbereitung und Versuch. Maßgeblich sein muss die Bedrohung des Rechtsgutes nach der Vorstellung des (unterlassenden) Täters. Dabei ist der Garant nicht nur zur Erfolgsabwendung, sondern schon zur Verminderung von Gefahren für das betroffene Rechtsgut verpflichtet. Schon Verzögerungen sind daher pflichtwidrig, wenn die Gefahr durch diese Verzögerung wächst. Hier sieht S den B erschöpft auf dem Boot treiben und geht ins Hotel. Damit gibt sie den weiteren Kausalverlauf aus der Hand. Dadurch hat sich nach der Vorstellung der S auch für B eine unmittelbare Gefahr ergeben.

d) Da alle Ansichten zu einer Bejahung des unmittelbaren Ansetzens führen, ist eine Stellungnahme entbehrlich. S hat unmittelbar zum Totschlag durch Unterlassen angesetzt.

Hinweis: Die zu den anderen Ansichten angeführten Gegenargumente wären daher in einer Klausur entbehrlich.

¹⁹ So noch *Welzel* Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 221.

²⁰ BGHSt 38, 356; *Bosch* Jura 2011, 909 (914); *Kudlich* JA 2008, 601.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

S handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

S hat sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der S wegen Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Indem S für B keine Hilfe holte, könnte sie sich wegen Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

S lässt B in einer hilflosen Lage im Stich, obwohl sie ihm als Ehefrau beizustehen verpflichtet ist. Dadurch wurde B der Gefahr des Todes ausgesetzt. Das Imstichlassen war auch kausal für die Todesgefahr des B. Der objektive Tatbestand des § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

S handelte hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (Imstichlassen und Todesgefahr) vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

S handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

S hat sich wegen Aussetzung gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit der S wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB

S hat sich zudem wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Diese Strafbarkeit tritt jedoch hinter den versuchten Totschlag durch Unterlassen und der

Aussetzung zurück. Letztere wird durch den versuchten Totschlag durch Unterlassen
gesetzeskonkurrierend verdrängt.²¹

²¹ Vgl. BGH NStZ 2017, 90.